

PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Präambel

Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. und seine Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Quartiersarbeit bieten für viele Kinder und Jugendliche wichtige Orte, an denen sie gerne gemeinsam mit anderen ihre Freizeit verbringen. Wir machen Angebote und Projekte, in denen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsräume eröffnet werden und unterschiedlichste Bildungsgelegenheiten für sie geschaffen werden.

Damit obliegt dem Stadtjugendring und seinen Einrichtungen auch der Auftrag, die ihm anvertrauten Mädchen und Jungen hinsichtlich jeglicher Gefährdung an Gesundheit, Leben und sexueller Selbstbestimmung zu schützen und ihnen sichere Orte des gemeinsamen Erlebens und Miteinanders zu bieten und zu ihrem gelingenden Aufwachsen beizutragen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen. Wir verurteilen jede Form der sexualisierten Gewalt und des sexuellen Missbrauchs sowie jede weitere Form der Kindeswohlgefährdung. Uns ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen und Angeboten Hilfe erhalten, wenn sie Hilfe benötigen. Potentiellen Tätern wollen wir keinen Raum bieten.

Deshalb hat der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. beschlossen, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln und konkrete, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen und Jungen den für sie sicheren Raum zu bieten, den sie zur Entwicklung einer eigenständigen und selbstbestimmten Persönlichkeit benötigen.

1. QUALIFIZIERUNG DER EHRENAMTLICHEN MITARBEITENDEN BZGL. DES SCHUTZAUFTRAGS FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die entsprechende Wahrnehmung des Schutzauftrags im Rahmen der Kindeswohlgefährdung qualifiziert.

Dafür erhalten die ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine 3-4-stündige Schulung mit folgenden Inhalten:

- Meine Grenzen – seine/ihre Grenzen
- Sensibilisierung für besondere Situationen und Vertrauensverhältnisse im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit
- Schutzauftrag nach §8a – was heißt das?
- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Vorgehen im Falle einer Vermutung

- Information über SJR eigene Ansprechperson und Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung

Diese Schulung ist verpflichtender Bestandteil für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Rahmen

- der einrichtungseigenen Ehrenamtsschulung/Jugendleiterausbildung oder
- der ferienprogramm- /projektvorbereitenden Mitarbeitendenschulung oder
- einer einmal im Jahr stattfindenden zentralen und verbandsübergreifenden Ausbildung zur JugendleiterIn durch den SJR und seine Mitgliedsverbände bzw. anderer Anbieter wie dem KJR

angeboten.

Sollte eine Schulung vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr möglich sein, erhält der/die Ehrenamtliche vor seinem/ihrem Einsatz in einem Gespräch durch die Projekt-/Maßnahmenleitung die Selbstverpflichtungserklärung(s.u.) eingehend erläutert und unterschreibt diese. Eine entsprechende Schulung ist zeitnah nachzuholen.

2. NOTFALLPLAN - VORGEHEN IM FALLE EINES FALLES

Ein Notfallplan für das einzuschlagende Vorgehen im Vermutungsfall ist erarbeitet (s. Anhang 1) und wird neuen Mitarbeitenden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit/während ihrer Schulung ausgehändigt bzw. ist für hauptamtliche Mitarbeitende auch im Intranet abrufbar.

Eine Liste der evtl. hinzuzuziehenden, landkreisweit ansässigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ hängt in jeder Einrichtung des SJR aus bzw. findet sich im Willkommensordner für neue Mitarbeitende ergänzend zum Präventions- und Schutzkonzept.

3. ANSPRECHPERSON IM SJR

Der Stadtjugendring verfügt über eine AnsprechpartnerIn für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Einrichtungen und Vereine/Verbände der Kinder- und Jugendarbeit in Fragen/ bei Vermutungen zur Kindeswohlgefährdung und des sexuellen Missbrauchs im Freizeitbereich. Der SJR kommuniziert diese Ansprechbarkeit auch nach außen an Vereine/Verbände und im Rahmen seiner Website.

Der SJR benennt hierzu Christina Jungnitz als Ansprechpartnerin für Mädchen und Jungen und ihre Eltern, aber auch für die hauptamtlichen Mitarbeitenden in den Einrichtungen. Sie besitzt eine entsprechende pädagogische Ausbildung und hat den Auftrag, Vermutungen und Hinweisen im SJR auf Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch aktiv nachzugehen und ggfs. weitere Schritte einzuleiten.

Darüber hinaus qualifiziert sich Christina Jungnitz bis Herbst 2015 als „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Einschätzung bei Vermutungen zur Kindeswohlgefährdung weiter und steht auch Mitgliedsverbänden des SJR beratend und unterstützend zur Klärung der Vorgehensweise und Einschätzung bestimmter Fälle zur Verfügung.

4. VORLAGE ERWEITERTER FÜHRUNGSZEUGNISSE

Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. verpflichtet sich, von allen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden (inkl. Honorarkräfte) des Stadtjugendrings ein erweitertes Führungszeugnis bei Anstellung/Auftragserteilung einzuholen und das Kindeswohl und den Schutzauftrag im Einstellungsgespräch zum Thema zu machen. Die Aktualisierung der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt alle 5 Jahre.

Für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten wird ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich sich engagierenden Personen zur Einsichtnahme vor Aufnahme der Tätigkeit eingefordert, das nicht älter als 3 Monate ist:

- ehrenamtliche Leitung und Begleitung eines regelmäßigen (wöchentlichen) Gruppenangebots durch eine Einzelperson ohne direkte hauptamtliche Präsenz (Mädchentreff, Breakerguppe, Parkourgruppe, Gruppe für jüngere U14, Tierauslauf im Wald etc.)
- ehrenamtliche Mitarbeit bei pädagogischen Ferien-/Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung (Abenteuercamp, Ardèhecamp, mehrtägigen Ausflügen, Wanderritt, Survivalcamp, Übernachtung(-en) in der Einrichtung...)
- ehrenamtliche Mitarbeit bei auswärtiger Jugendleiterschulung mit Übernachtung
- ehrenamtliche Mitarbeit bei unterstützenden Einzelmaßnahmen im 1:1 Verhältnis (Hausaufgabenhilfe; Einzeltraining, etc.)
- ehrenamtliche Mitarbeit in selbstverantworteten Öffnungszeiten ohne hauptamtliche Begleitung im offenen Treffbereich.

5. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGS

Für folgende ehrenamtlich ausgeführte Tätigkeiten erachtet der Vorstand eine Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang 2) nach eingehender Schulung/anfänglicher Belehrung wie o.a. für ausreichend:

- Für die ehrenamtliche Mitarbeit bei regelmäßigen pädagogischen Gruppen- und/oder offenen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung (Kinder-/Minitreff, mobiles Spielangebot, offener Treffbereich etc.) mit durchgehender Präsenz päd. hauptamtlich Mitarbeitenden des SJR

- Bei mehrtägigen pädagogischen Ferienprogrammen/-projekten, mit durchgehender Präsenz von päd. hauptamtlichen Mitarbeitenden, die einen häufigen Gruppenmitgliederwechsel beinhalten und ohne Übernachtung stattfinden (Nix wie weg, Mädchenwerkstatt, Simsalon, Ferienprogramm Farm etc.)
- Ehrenamtliche Mitarbeit bei (Abend-)Veranstaltungen im Theken-, Catering-, Bühnen- und Technikbereich (Konzerte, Parties, Farmfest, Stadtteileralleys, Sommerfest, sound arena etc..)
- Bei ehrenamtlich von Einzelpersonen geleiteten Angeboten wie musikal. Früherziehung oder Krabbelgruppen, bei denen mind. ein Erziehungsberechtigter des Kindes während der Angebotsdauer anwesend ist.
- Bei ehrenamtlicher Mitarbeit im Vorstand und Aufsichtsrat des SJR

Die Selbstverpflichtungserklärung wird vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und nach eingehender Schulung bzw. Belehrung wie o.a. von den ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterzeichnet. Dabei versichern sie auch, dass sie nicht im Sinne der in §72 a aufgeführten Paragraphen einschlägig vorbestraft sind.

5. SJR SETZT ZEICHEN NACH AUSSEN

Der SJR weist in seiner Außen- und Selbstdarstellung ausdrücklich darauf hin, dass der SJR keinen Raum für Missbrauch bietet und die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und geschützt werden. Damit stellt er den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Qualitätsanspruch der eigenen Arbeit dar und verpflichtet sich, diesen zu erfüllen bzw. entsprechenden Vermutungen und Hinweisen nachzugehen.

Dazu wird auf der Website des SJR

- das Logo der Kampagne des Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch gesetzt und mit der/dem AnsprechpartnerIn im SJR verknüpft.
- Die Ansprechbarkeit und der Auftrag dieser Person klar nach außen kommuniziert.
- Das Angebot, Schulungen oder ReferentInnen zur Kindeswohlgefährdung anzufragen und die „insoweit erfahrene Fachkraft“ des SJR im Falle eines Falles beratend zur Unterstützung hinzuzuziehen als Serviceleistung für Vereine und Verbände kommuniziert.

25.03.2015

Adelheid Schlegel

Was kann ich tun, wenn ich als Ehrenamtliche/-r einen sexuellen Übergriff oder andere Kindeswohlgefährdung vermute?

Die Situation, die zu einer Vermutung bzgl. eines sexuellen Missbrauchs oder anderen Grenzverletzungen oder Gefährdungen des Kindes/Jugendlichen führt, kann ganz unterschiedlich sein:

Vielleicht bemerkst du über einen längeren Zeitraum hinweg, dass ein Kind aus deiner Gruppe immer wieder blaue Flecken an ganz ungewöhnlichen Stellen aufweist, vielleicht macht ein Mädchen oder Junge Andeutungen oder du beobachtest ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder und Jugendliche. Vielleicht entdeckst du auch kinderpornografisches Material auf dem Handy oder Rechner eines Jugendleiters oder einer Mitarbeiterin.

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

- **Bewahre Ruhe.**
- **Sprich mit einer Vertrauensperson** der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden in der Einrichtung, um Beobachtungen auszutauschen, aber **vermeide Gerede!** Falls die pädagogische Fachkraft selbst in den Vorfall involviert sein sollte, wende dich direkt an die Ansprechpartnerin im SJR (s.unten)
- **Notiere dir, was dir aufgefallen** ist und was das Mädchen bzw. der Junge gesagt hat. Halte auch fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde.
- **Halte Kontakt** zum Mädchen oder dem Junge, aber versprich nicht, dass du alles für dich behalten wirst.
- **Stelle in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede.** Dadurch kann das Kinder/der Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.
- **Informiere die Leitung und Ansprechpartnerin im Stadtjugendring** Christina Jungnitz (Tel. 07031/721068). Sie überlegt und entscheidet gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen und der Vertrauensperson, wie die nächsten Schritte aussehen und wie das Mädchen oder der Junge geschätzt werden kann.

Selbstverpflichtungserklärung

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen wird Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung:

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtjugendring Sindelfingen e.V. ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein (Leistungs-)Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt bin und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Dies umfasst folgende §§ des StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 bezüglich Verletzung der Fürsorge und-Erziehungspflicht, sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung, Förderung sexueller Handlungen, Misshandlungen, Verbreitung, Erwerb und Besitz (kinder- und jugend-)pornografischer pornografischer Schriften und medialer Darbietungen etc.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung zum Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

Sindelfingen, den.....

Unterschrift: